

## **VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN**

### **Für Produkte und Dienstleistungen der NCAB Group Germany GmbH**

**Gültig ab September 2025**

#### **1. Allgemeines**

- 1.1. NCAB Group behält sich das Recht vor, diese Verkaufs- und Lieferbedingungen (die „Bedingungen“) jederzeit zu ändern. Kunden und Nutzer sind dafür verantwortlich, die Bedingungen regelmäßig zu prüfen und die jeweils neueste gültige Version verfügbar zu haben. Bestellungen unterliegen den zum Zeitpunkt der Auftragserteilung geltenden Bedingungen. Die Bedingungen werden auf der Website von NCAB veröffentlicht.
- 1.2. Ausnahmen von diesen Bedingungen werden nur wirksam, wenn sie von NCAB schriftlich bestätigt werden.
- 1.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen aufgrund nationaler Gesetzesvorschriften ungültig oder undurchsetzbar sein, berührt dies die Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen in keiner Weise.

#### **2. Technische Unterlagen und technische Informationen**

- 2.1. Alle Zeichnungen und sonstigen technischen Unterlagen zu den Produkten oder deren Herstellung, die eine Partei der anderen vor oder nach dem Verkauf der Produkte übermittelt, bleiben Eigentum der übermittelnden Partei.
- 2.2. Erhaltene Zeichnungen, technische Unterlagen oder sonstige technische Informationen dürfen ohne Zustimmung der anderen Partei nicht für andere Zwecke als denjenigen verwendet werden, für den sie übermittelt wurden. Sie dürfen ohne Zustimmung der anderen Partei nicht kopiert, vervielfältigt, übermittelt oder anderweitig Dritten zugänglich gemacht werden. NCAB ist jedoch berechtigt, Unterlagen ohne Zustimmung der anderen Partei an von NCAB ausgewählte Produktionspartner zu übermitteln.

#### **3. Gültigkeit von Angeboten**

- 3.1. Angebote sind 30 Tage lang gültig, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

#### **4. Annahme von Bestellungen**

- 4.1. Eine vom Kunden erteilte Bestellung wird für den Kunden verbindlich, sobald sie vom Kunden an NCAB übermittelt wird. Eine solche Bestellung wird für NCAB erst verbindlich nach schriftlicher Bestätigung der Bestellung durch NCAB oder mit der Lieferung der bestellten Produkte durch NCAB an den Kunden.

#### **5. Lieferung usw.**

- 5.1. Lieferbedingungen werden schriftlich zwischen NCAB und dem Kunden vereinbart. Wurde ein Handelsklauselbegriff vereinbart, ist dieser entsprechend den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden INCOTERMS auszulegen. Wurde kein Handelsklauselbegriff vereinbart, erfolgt die Lieferung Ex Works (EXW).
- 5.2. Stellt NCAB fest, dass NCAB die Produkte nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit liefern kann oder eine Verzögerung seitens NCAB wahrscheinlich ist, so wird NCAB den Kunden unverzüglich schriftlich darüber informieren und den Grund für die Verzögerung sowie, wenn möglich, den Zeitpunkt nennen, zu dem mit der Lieferung zu rechnen ist.
- 5.3. Wird die Lieferung aufgrund höherer Gewalt (Abschnitt 13) oder aufgrund von Handlungen oder Umständen, die dem Kunden zuzurechnen sind, verzögert, verlängert sich die Lieferzeit um einen Zeitraum, der unter Berücksichtigung der Umstände angemessen ist. NCAB haftet in keinem Fall für Verzögerungen oder Lieferausfälle aufgrund höherer Gewalt oder dem Kunden zuzurechnender Umstände.
- 5.4. Im Falle einer Verzögerung kann der Kunde NCAB durch schriftliche Mitteilung einen endgültigen Liefertermin setzen, der nicht weniger als zehn (10) Arbeitstage ab dem Datum der Mitteilung betragen darf. Erfolgt die Lieferung nicht spätestens bis zu diesem endgültigen Liefertermin, und liegt keiner der in Abschnitt 5.3 genannten Umstände vor, ist der Kunde berechtigt, den Vertrag zu kündigen.

- 5.5. Der Kunde hat in keinem Fall Anspruch auf indirekte, mittelbare oder besondere Schäden, die aus oder im Zusammenhang mit der Verzögerung entstehen.

## **6. Klarstellung zur IPC Norm**

- 6.1. NCAB folgt der IPC Norm, mit Ausnahme des Verifizierungsteils in den IPC Normen IPC 6012, IPC 6013, IPC 6016, wobei Folgendes für den Teil „Structural Integrity Verification (Microsection)“ in Tabelle 4 3 gilt.
- 6.1.1. IPC Klasse 1 und Klasse 2: Die Verifizierung erfolgt durch die Prüfung von zwei Panels pro Produktionslos, je ein (1) Schliffbild pro Panel.
- 6.1.2. Für IPC Klasse 3 hat NCAB drei interne Level eingeführt:
- NCAB Level 1: Verifizierung gemäß Tabelle 4 3 und Tabelle 4 2 in IPC 6012, IPC 6013 oder IPC 6016.
  - NCAB Level 2: Verifizierung gemäß Tabelle 4 3 in IPC 6012, IPC 6013 oder IPC 6016; die Anzahl der zu verifizierenden Panels richtet sich nach „AQL (4.0) for class 3“ in Tabelle 4 2 „Sampling Plan“, ausgenommen Losgrößen < 26 Panels. Bei Losgrößen < 26 Panels erfolgt die Verifizierung durch die Prüfung von zwei Panels pro Produktionslos, zwei (2) Schliffbilder pro Panel.
  - NCAB Level 3: Die Verifizierung erfolgt durch die Prüfung von zwei Panels pro Produktionslos, je ein (1) Schliffbild pro Panel.

## **7. Preise und Wechselkursanpassung**

- 7.1. Der Produktpreis entspricht dem Preis, der im schriftlichen und gültigen Angebot von NCAB an den Kunden mitgeteilt wurde.
- 7.2. Die auf den Verkauf der Produkte angewandte Währung ist diejenige, die im schriftlichen und gültigen Angebot genannt oder von NCAB anderweitig schriftlich mitgeteilt wurde.
- 7.3. Preise, die nicht in USD angegeben sind, sind an einen im schriftlichen Angebot spezifizierten Wechselkurs gebunden. Ändert sich der Wechselkurs nach Vertragsabschluss, behält sich NCAB das Recht vor, den Preis entsprechend anzupassen oder den Preis gemäß dem schriftlichen Angebot von NCAB zu ändern.

## **8. Zahlungsbedingungen**

- 8.1. Zahlungsbedingungen sind netto 30 Tage, sofern nicht anders schriftlich vereinbart. NCAB ist berechtigt, ab Fälligkeit Zinsen in Höhe von zwei (2) % pro Monat zu berechnen. Für eine Mahnrechnung wird eine Verwaltungsgebühr erhoben.
- 8.2. Die Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von NCAB.

## **9. Produktqualität und Haftung für Mängel**

- 9.1. Das Produkt ist zum Zeitpunkt der Lieferung durch NCAB an den Kunden frei von Material- und Verarbeitungsfehlern.
- 9.2. Der Kunde hat die gelieferten Produkte bei Lieferung zu prüfen. Reklamationen und Beanstandungen müssen NCAB in schriftlicher Form innerhalb von vierzehn (14) Tagen zugehen, gerechnet ab dem Tag, an dem der Mangel dem Kunden bekannt wurde oder hätte bekannt sein müssen. Erfolgt die Reklamation nicht innerhalb dieser Frist, erlischt das Recht auf Reklamation.
- 9.3. Reklamationen können nicht bearbeitet werden, ohne dass Fotos des Mangels vorliegen oder die mangelhaften Produkte mit eindeutiger Problemerkennung zurückgesandt werden.
- 9.4. Die Haftung von NCAB ist in jeder Hinsicht auf Mängel beschränkt, die innerhalb eines Zeitraums von 6 (sechs) Monaten ab dem Datum der Lieferung der Produkte an den Kunden auftreten. Für Produkte mit Hot Air Solder Leveling (HASL), bleifreiem HASL und Electroless Nickel Immersion Gold (ENIG) Oberflächenbehandlung verlängert sich die Haftung von NCAB auf 12 Monate. Unabdingbare Voraussetzung für die Haftung gemäß diesem Abschnitt ist, dass der Kunde die Produkte in jeder Hinsicht mit der gebotenen Sorgfalt gehandhabt und gelagert hat.

- 9.5. Reklamationen aufgrund von Fehlern oder fehlenden Informationen in Produktionsdateien/-dokumentationen oder von Konstruktionsfehlern im Design werden nicht akzeptiert.
- 9.6. Die Rücksendung von Produkten muss von NCAB schriftlich genehmigt werden. An NCAB zurückgesandte Produkte müssen in der erhaltenen Art und Weise verpackt werden.
- 9.7. NCAB behält sich das Recht vor, zerstörende Analysen an bestückten, zur Untersuchung zurückgesandten Leiterplatten durchzuführen.

## **10. Entschädigung**

- 10.1. Ist eine Reklamation berechtigt und übernimmt NCAB hierfür die Verantwortung, behält sich NCAB das Recht vor, dem Kunden innerhalb angemessener Zeit neue Produkte gleichen Typs, gleicher Revision und in derselben Menge wie die mangelhaften Produkte zu liefern oder, sofern möglich, die mangelhaften Produkte zu reparieren. Die Haftung von NCAB im Falle von Mängeln ist auf die Reparatur oder den Ersatz der mangelhaften Produkte beschränkt.
- 10.2. Entschädigungen für montierte Bauteile, das Umprogrammieren von Maschinen oder andere Kosten für Nacharbeit oder Reparatur werden nur bis zu einem Betrag akzeptiert, der dem Zweifachen des vertraglichen Preises der mangelhaften Leiterplatte entspricht, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. NCAB behält sich das Recht vor, Reklamationen in den eigenen Qualitätslaboren zu untersuchen und akzeptiert keine Kosten für externe Untersuchungen, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- 10.3. Der gesamte Transport im Zusammenhang mit der Reparatur oder dem Ersatz mangelhafter Produkte erfolgt auf Risiko und Kosten von NCAB. Der Kunde hat die Anweisungen von NCAB hinsichtlich der Durchführung des Transports zu befolgen.

## **11. Exportkontrolle und Sanktionskonformität**

- 11.1. Sowohl NCAB als auch der Kunde sichern zu und gewährleisten, dass alle Tätigkeiten und Geschäfte im Rahmen der Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien in voller Übereinstimmung mit allen anwendbaren Exportkontroll- und Sanktionsgesetzen, -verordnungen, -anordnungen, Embargos und restriktiven Maßnahmen durchgeführt werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf jene der Vereinigten Staaten, der Europäischen Union und sonstiger relevanter Jurisdiktionen (nachfolgend: Exportkontrollgesetze). Zur Sicherstellung der Einhaltung der Exportkontrollgesetze unterhält jede Partei ein belastbares Compliance Programm, das die Befolgung aller anwendbaren Exportkontrollgesetze gewährleistet. Dieses Programm umfasst regelmäßige Risikoanalysen, Schulungen, Audits und Aktualisierungen, um Änderungen der einschlägigen Gesetze und Vorschriften zu berücksichtigen. Auf Anfrage von NCAB stellt der Kunde NCAB eine entsprechende schriftliche Programmbeschreibung zur Verfügung; diese unterliegt etwaigen zwischen den Parteien vereinbarten Vertraulichkeitsbestimmungen.
- 11.2. Ohne Einschränkung der Allgemeinheit von Abschn. 1.1 oben hat der Kunde:
  - (i) den NCAB so früh wie möglich über etwaige einschlägige Exportkontrollcodes zu informieren und die erforderlichen Informationen bereitzustellen, damit NCAB die Produkte klassifizieren und die Exportkontrollgesetze einhalten kann;
  - (ii) exportkontrollierte technische Daten ausschließlich mittels einer sicheren Übertragungslösung an NCAB zu übermitteln, vorzugsweise NCABs SecDef Lösung;
  - (iii) es zu unterlassen, die von NCAB gelieferten Produkte sowie Waren, in die die Produkte integriert sind, direkt oder indirekt an die Russische Föderation und/oder nach Belarus zu verkaufen, zu exportieren oder wieder auszuführen oder für eine Verwendung in der Russischen Föderation und/oder Belarus zu bestimmen, sofern und soweit ein solcher Export oder Re Export nach geltenden Exportkontrollgesetzen (z. B. anwendbaren EU Verordnungen) nicht zulässig ist.

- 11.3. Der Kunde gewährleistet, dass weder er noch seine Eigentümer, wirtschaftlich Berechtigten oder Schlüsselpersonen (wie z. B. Aufsichtsrats-/Vorstandsmitglieder und der/die CEO) auf einer von Behörden herausgegebenen Sanktionsliste geführt werden. Der Kunde wird NCAB unverzüglich schriftlich (einschließlich per E Mail) benachrichtigen, falls er oder einer seiner Eigentümer, wirtschaftlich Berechtigten oder Schlüsselpersonen (wie z. B. Aufsichtsrats-/Vorstandsmitglieder und der/die CEO) auf eine solche Sanktionsliste gesetzt wird.
- 11.4. Der Kunde wird sich nach besten Kräften bemühen, sicherzustellen, dass der Zweck von Abschn. 11.2 lit. (iii) nicht durch Dritte in der nachgelagerten Vertriebskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer von Produkten und Waren, vereitelt wird. Der Kunde richtet einen angemessenen Überwachungsmechanismus ein und hält ihn aufrecht, um ein Verhalten Dritter in der nachgelagerten Vertriebskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, zu erkennen, das den Zweck von Abschn. 11.2 lit. (iii) vereiteln würde.
- 11.5. Der Kunde informiert NCAB unverzüglich über etwaige Probleme bei der Anwendung von Abschn. 11.2 lit. (iii) oder Abschn. 11.4, einschließlich relevanter Aktivitäten Dritter, die den Zweck von Abschn. 11.2 lit. (iii) vereiteln könnten. Der Kunde stellt NCAB binnen zwei Wochen nach einfacher Anforderung Informationen über die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß Abschn. 11.2 lit. (iii) und Abschn. 11.4 zur Verfügung.
- 11.6. Der Kunde stellt NCAB, dessen verbundene Unternehmen, Lieferanten sowie deren jeweilige Organmitglieder, Direktoren, Mitarbeiter, Bevollmächtigte und Vertreter von sämtlichen Ansprüchen, Haftungen, Schäden, Verlusten, Kosten und Aufwendungen (einschließlich angemessener Anwaltsgebühren) frei, die sich aus oder im Zusammenhang mit einem Verstoß des Kunden, seiner Mitarbeiter, Bevollmächtigten oder Eigentümer gegen Exportkontrollgesetze ergeben. Darüber hinaus ist NCAB berechtigt, jeden zwischen den Parteien bestehenden Vertrag durch schriftliche Mitteilung ohne jegliche Haftung von NCAB zu kündigen, wenn (i) der Kunde gegen eine seiner Verpflichtungen gemäß diesem Abschn. 11 verstößt oder (ii) der Kunde, seine Eigentümer, wirtschaftlich Berechtigten oder Schlüsselpersonen (wie z. B. Aufsichtsrats-/Vorstandsmitglieder und der/die CEO) auf einer Sanktionsliste geführt werden. Dies berührt nicht andere NCAB nach dem anwendbaren Recht zustehende Rechte und Rechtsbehelfe, einschließlich des Rechts, Schadensersatz zu verlangen.

## **12. Haftungsbeschränkung**

- 12.1. NCAB haftet in keinem Fall für besondere, indirekte, zufällige oder Folgeschäden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Umsatz- oder Geschäftsverlust, Gewinnverlust, Nutzungsausfall oder Verlust an Goodwill, die dem Kunden oder unmittelbaren oder mittelbaren Kunden des Kunden entstehen.
- 12.2. Die Haftung von NCAB aus jedem einzelnen und allen Verträgen ist unter allen Umständen kumuliert auf EUR 15.000 begrenzt.

## **13. Höhere Gewalt**

- 13.1. Jede Partei ist berechtigt, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus einem Vertrag in dem Umfang auszusetzen, in dem diese Erfüllung durch Umstände außerhalb der Kontrolle der Parteien wesentlich beeinträchtigt oder unzumutbar erschwert wird, wie (aber nicht beschränkt auf) Feuer, Krieg, Arbeitskämpfe, Beschränkungen beim Energieeinsatz sowie Mängel oder Verzögerungen bei Lieferungen durch Subunternehmer, die durch einen solchen Umstand verursacht sind. Ein Umstand außerhalb der Kontrolle der Parteien, der vor oder nach Vertragsschluss eintritt, berechtigt nur dann zur Aussetzung, wenn seine Auswirkungen auf die Erfüllung des Vertrags zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vernünftigerweise nicht vorhersehbar waren.

## **14. Anwendbares Recht**

- 14.1. Verträge, die unter diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen geschlossen werden, unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.